

07.10.2021

Regelungen in und nach den Herbstferien

*Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,
liebe Schülerinnen und liebe Schüler,*

mit Erhalt der neuen Schulmail des Ministeriums für Schule und Bildung vom 06.10.2021 möchten wir Sie rechtzeitig über die veränderten Regelungen für einen sicheren Schulbetrieb nach den Herbstferien informieren, um so den seit Beginn des Schuljahres laufenden Regelbetrieb und das damit wieder erfreulich eingelebte Leben in der Schule weiterhin zu garantieren.

Testungen zum Schulbeginn

Am **ersten Schultag** nach den Herbstferien (25. Oktober 2021) werden zu Unterrichtsbeginn die bekannten Testungen für Schülerinnen und Schüler durchgeführt, die nicht immunisiert (also vollständig geimpft oder genesen) sind oder die keinen negativen Bürgerstest vorlegen, der nicht älter als 48 Stunden ist. Für Lehrkräfte und schulisches Personal gilt dies dementsprechend.

Grundsätzlich werden die schon bislang in den Schulen **dreimal wöchentlich** durchgeführten Tests für Schülerinnen und Schüler sowie für das in Präsenz tätige schulische Personal bis zum Beginn der Weihnachtsferien fortgeführt.

Testungen während der Herbstferien

Für alle 3G-Veranstaltungen und Freizeitaktivitäten in den Ferien sind für Schülerinnen und Schüler - sofern sie nicht geimpft oder genesen sind - **aktuelle negative Tests erforderlich**, da die schulischen Tests während der Ferien entfallen. Die Testungen (Bürgerstests) für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren bleiben weiterhin **kostenfrei**.

Achtung: Für Erwachsene werden diese ab dem 11. Oktober 2021 kostenpflichtig.

Testungen von Reiserückkehrern

Viele Schülerinnen, Schüler sowie Lehrkräfte und sonst an Schulen Tätige werden in den Herbstferien im Ausland **Urlaub** machen. Hier gilt für alle Personen, die älter als 12 Jahre und nicht immunisiert sind, bei der Wiedereinreise nach Deutschland eine Testpflicht (§ 5 Coronavirus-Einreiseverordnung).

Insbesondere in bestimmten Regionen im Ausland besteht eine erhöhte Gefahr, sich mit dem Covid-19-Virus anzustecken (**Hochinzidenzgebiete**). Hier gilt für **alle** Betroffenen ab 12 Jahren – unabhängig von einer Impfung oder einer Genesung – **in jedem Fall** eine Testpflicht (§ 5 Coronavirus-Einreiseverordnung).

Maskenpflicht

Vor allem in Nordrhein-Westfalen wird eine stetige Zunahme der Impfquote bei Schülerinnen und Schülern festgestellt. Für Lehrkräfte und das sonstige schulische Personal gilt das ohnehin bereits seit längerer Zeit. Vor dem Hintergrund dieser positiven Entwicklung und unter Berücksichtigung des weiteren Infektionsgeschehens ist es die **Absicht** der Landesregierung, die **Maskenpflicht** im Unterricht auf den Sitzplätzen mit Beginn der zweiten Woche nach den Herbstferien (2. November 2021) **abzuschaffen**. Im Außenbereich der Schule besteht bereits heute keine Maskenpflicht mehr. Eine Maskenpflicht besteht dann nur noch im übrigen Schulgebäude insbesondere auf den Verkehrsflächen. Diese Absicht der Landesregierung besteht **noch nicht in der ersten Woche** nach den Herbstferien.

Abschließend möchten wir Sie/euch um einen **freiwilligen Beitrag** bitten, in dem Sie Ihr Kind/ihr euch an einem der letzten beiden Ferientage zur Sicherheit testen lassen/lasst, um so einen erfolgreichen und für alle möglichst sicheren Schulbeginn am 25. Oktober 2021 zu ermöglichen.

Wir wünschen Ihnen und euch erholsame Ferientage.

Herzliche Grüße - im Namen der Schulleitung der BBG -

*Matthias Buske
(stellvertretender Schulleiter)*